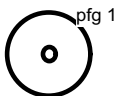


MASSNAHMEN, FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNG ZUR GRÜNORDNUNG

Pflanzgebote



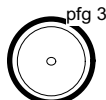
Anpflanzung von Einzelbäumen 1. u. 2. Ordnung

gemäss § 9 (1) 25a BauGB in Verbindung mit § 9 (1) 20 BauGB
Im Bereich so ausgewiesener Signaturen sind heimische Bäume autochthoner Herkunft, überwiegend großkronig zu pflanzen (STU 20-25) und zu unterhalten, siehe Pflanzenliste 1. Die Standorte sind im Wurzelbereich so auszubilden, daß pro Baum mind. ein Wurzelraum von 6 cbm gewährleistet wird. Soweit Baumstandorte in versiegelten Flächen liegen, sind Baumscheiben von mind. 4 qm, Wurzelraum s. o., anzulegen. Baumstandorte innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind bis zu 5 m verschiebbar. Entlang von Straßen ist das Lichtraumprofil zu beachten.



Anpflanzung von Einzelbäumen 3. Ordnung

gemäss § 9 (1) 25a BauGB in Verbindung mit § 9 (1) 20 BauGB
wie pfg 1, jedoch mittel- bis kleinkronig STU 16-18 cm, Standortausbildung im Wurzelraum wie pfg1, Arten s. Pflanzenliste 2



Anpflanzung von landschaftstypischen Einzelbäumen und Solitärheistern

gemäss § 9 (1) 25a BauGB in Verbindung mit § 9 (1) 20 BauGB
Qualität Hochstämme: grosskronig STU 18-20 cm.
Solitär-Heister: 200-300 x 300-350 cm. Arten siehe Pflanzenliste 3.
Herkunft: autochthone, heimische Gehölze aus dem Naturraum süddeutsches Hügel- und Bergland. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Nachpflanzungen haben den Güteanforderungen zu entsprechen.



Anpflanzung von Strauchgruppen

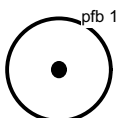
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 a BauGB
insgesamt hat die Pflanzung eine Heisterbeimischung von 20 % zu enthalten.
Die Gehölze sind als freiwachsende Hecke zu entwickeln, der Pflanzabstand innerhalb der Reihe sowie der Reihenabstand beträgt 1,5 m. Die maximale Überdeckung der Pflanzung innerhalb des flächigen Pflanzgebotes beträgt 75 %.
Eine natürlich wirkende Pflanzung in organischer Linienführung wird dadurch erreicht.
Es sind verpflanzte Sträucher bzw. Heister autochthoner Herkunft mit einer Größe von mindestens 80 - 100 cm zu verwenden (s. Pflanzenliste 4).
Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Nachpflanzungen haben den Güteanforderungen zu entsprechen.



Grünflächen im Verkehrsraum

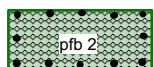
gemäss §§ 9(1) 15, 9 (1) 20 und 9 (1) 25 a BauGB.
Die so ausgewiesenen Flächen sind als öffentliche Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. (Pflanzenliste 5).

Pflanzbindung



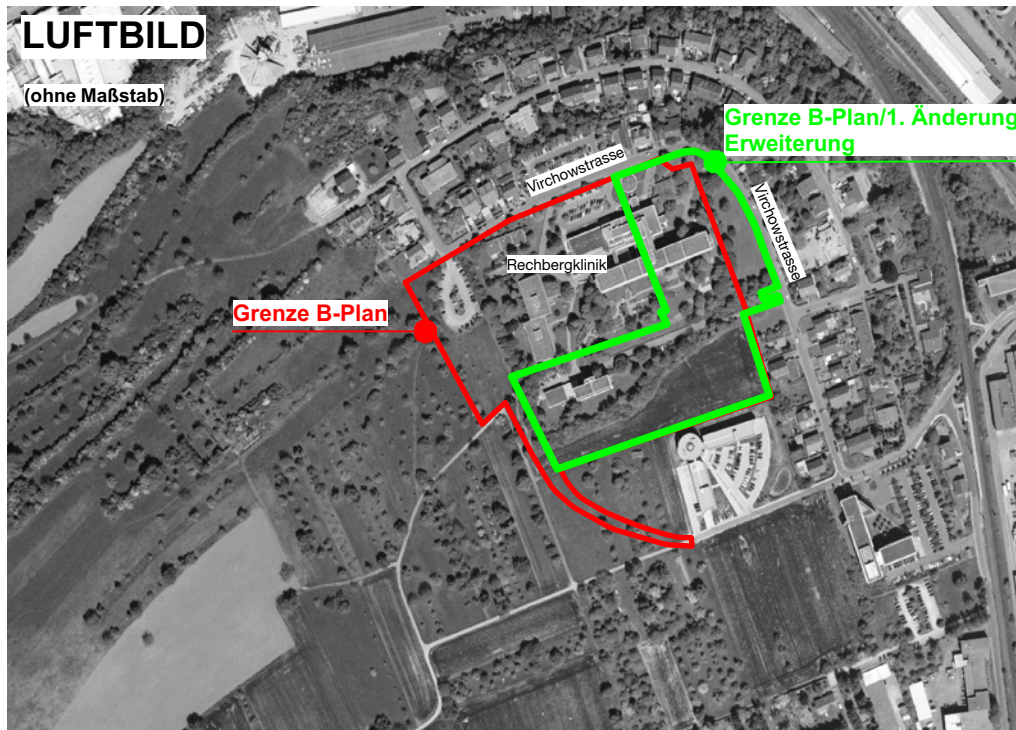
Erhalt von Einzelbäumen

Der im Plan gekennzeichnete Einzelbaum ist zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Sofern er aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht erhalten werden kann, ist er durch einen Laubbaum der Pflanzenliste 1 zu ersetzen. Eingriffe in den Kronen- und Wurzelbereich, insbesondere durch Leitungsgräben, Auffüllungen und Abgrabungen sind unzulässig.



Flächige Pflanzbindung, Heckenstrukturen mit heimischen Gehölzen

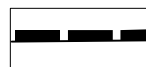
gemäss § 9 (1) 25 b Bau GB in Verbindung mit § 9 (1) 20 Bau GB.
Die so ausgewiesenen Flächen sind zu erhalten, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.
Fussläufige Verbindungen sowie Flächen zur Führung von Oberflächenwasser sind im Einzelfall zulässig. Ersatzpflanzungen gem. Pflanzenliste 4.



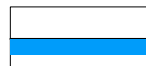
Erschliessung/Wegeflächen/Platzflächen



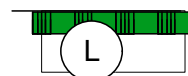
Erschliessungsfläche/Nachrichtlich übernommen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Die so ausgewiesenen Flächen nehmen den wesentlichen Verkehrsanteil auf. Sie sind aus technischen Gründen als dichte Beläge mit hoher Belastbarkeit ausgelegt.



Geltungsbereich des Grünordnungsplanes/Bebauungsplan



Baugrenze



Grenze Landschaftsschutzgebiet "Rechberg"



Grenze zu öffentlicher Fläche